

Geschäftsordnung der Kultur- und Sportgemeinschaft Königsdorf (KSG)

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zweck und Zielsetzung

Die KSG ist der Zusammenschluss der Brauchtums- und Sportvereine in Frechen-Königsdorf. Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit und die Verfahrensweisen der Vereine unter diesem organisatorischen Dach.

2. Aufgaben der KSG

Die Aufgaben der KSG umfassen:

- Die Koordination von Terminen, insbesondere zur Vermeidung von Überschneidungen bei Veranstaltungen.
- Die Bekanntmachung der Termine. Die Verbreitung der Termine durch die Mitgliedsvereine, zum Beispiel über die Webauftritte oder Social Media, ist ausdrücklich erwünscht.
- Absprachen zur gegenseitigen Unterstützung.
- Die Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere gegenüber der Stadt Frechen.
- Die Organisation und Schirmherrschaft über das Seniorenfest, das jährlich am letzten Dienstag vor den Sommerferien stattfindet.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der KSG sind keine natürlichen Personen, sondern die angeschlossenen Vereine und Institutionen. Diese bezahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Organe der KSG

Die Organe der KSG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung (MV)

- Die MV findet regulär zweimal im Jahr statt, üblicherweise im Frühjahr und im Herbst.
- Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Termin.
- Mitglieder können bis drei Tage vor der MV Anträge zur Diskussion und/oder Abstimmung in Schriftform einreichen.

Geschäftsordnung der Kultur- und Sportgemeinschaft Königsdorf (KSG)

- Jeder Verein kann bis zu zwei Vertreter zur MV entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder anwesende Verein eine Stimme.
- Kooptierte Mitglieder der KSG haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- Über die MV wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das durch den Vorsitzenden den Mitgliedern zeitnah zugestellt wird. Die Protokollführung kann während der Sitzung an jede anwesende Person übertragen werden.

6. Vorstand

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand für zwei Jahre.
- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, die aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen der KSG stammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (optional)
- Kassierer

- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt nach interner Absprache.
- Der Kassierer legt mindestens einmal pro Jahr einen Kassenbericht vor.
- Eine Kassenprüfung kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird mit einfacher Mehrheit der MV beschlossen. Für die Prüfung wird ein/e Kassenprüferin aus den Reihen der MV benannt.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsvereinen.
- Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- Wenn durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Neu- oder Nachwahl erforderlich wird.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen können in jeder MV mit gleicher Mehrheit beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der KSG vom 18.09.2024 beschlossen.